

Satzung des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (Stadt-Umland-Bahn-Verbandssatzung – ZVStUBS)

Vom

Präambel:

Die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 483). Seit vielen Jahren tragen sich die drei Aufgabenträger mit dem Gedanken, eine Stadt-Umland-Bahn von Nürnberg über Erlangen in den Landkreis Erlangen-Höchstadt zu führen. Nachdem die Grundvoraussetzung für eine staatliche Förderung – ein Nutzen-Kostenfaktor über 1 – vorliegt, ist es erforderlich, für die weiteren Schritte der Realisierung eine feste Struktur zu schaffen. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Stadt-Umland-Bahn schließen sich die Städte Nürnberg und Erlangen sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 27. Juli 2014 (GVBl. S. 286), zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom, Nr. folgende Verbandssatzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss
- § 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 15 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 16 Allgemeines
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Rechnungs- und Haushaltsjahr
- § 19 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung
- § 21 Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund
- § 22 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt (ZV StUB).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen und Nürnberg sowie der Landkreis Erlangen-Höchstadt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgaben, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Erlangen-Höchstadt zu planen, zu bauen und zu betreiben. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat ferner die Aufgabe, Fördermittel des Bundes und des Freistaats Bayern, insbesondere solche nach den Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzen und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beantragen und zu vereinnahmen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss und
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Mitglieder in die Verbandsversammlung. Die Verbandsmitglieder streben an, für die Vertretung der Verbandsräte kraft Amtes von der Möglichkeit des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG Gebrauch zu machen und in diesem Fall deren Stellvertreter im Hauptamt als weitere Verbandsräte zu bestellen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände dies schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist rechtzeitig durch Übersendung der Einladung zur Kenntnisnahme über die bevorstehende Verbandsversammlung zu informieren.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere sachverständige Personen hören.

§ 9

Beschlüsse

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind oder wenn die Angelegenheit dringlich ist und die Verbandsversammlung einer Beschlussfassung zustimmt.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt nicht zur Ungültigkeit der Abstimmung. In diesem Fall gilt ausschließlich die Stimme des gesetzlichen Vertreters des Verbandsmitglieds oder seines Vertreters in der Verbandsversammlung.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

§ 11 Bestimmung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Verbandsvorsitzender ist jeweils für zwei Jahre der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds. Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen Verbandsvorsitzender. Danach folgen aufeinander der Oberbürgermeister von Nürnberg und der Landrat des Landkreises Erlangen-Höchststadt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat einen ersten und einen weiteren Stellvertreter, deren Amtszeit jeweils mit der des Verbandsvorsitzenden gleichlaufend ist. Ist ein Oberbürgermeister Verbandsvorsitzender, so ist der Landrat stets der erste Stellvertreter. Ist der Landrat Verbandsvorsitzender, so bestimmt die Verbandsversammlung durch offene Wahl den ersten und den weiteren Stellvertreter.

§ 12 Zusammensetzung, Einberufung und Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Hauptamt vertreten, wenn diese der Verbandsversammlung angehören (§ 6 Abs. 2 Satz 2). Anderenfalls benennt die Verbandsversammlung die Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandsausschusses.
- (3) Hinsichtlich Einberufung und Sitzung des Verbandsausschusses gelten § 7 und § 8 entsprechend.
- (4) Der Verbandsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 und Art. 36 KommZG). Soweit die Verbandsversammlung zur Entscheidung zuständig ist, ist der Verbandsausschuss vorberatend tätig.
- (5) Die Nachprüfung von Beschlüssen des Verbandsausschusses durch die Verbandsversammlung findet nicht statt.
- (6) Der Geschäftsleiter hat das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Ihm ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13 Beschlüsse und Stimmverteilung im Verbandsausschuss

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Beschlüsse des Verbandsausschusses werden einstimmig gefasst.

§ 14 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses fallen. Er erfüllt die ihm nach dem KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.

§ 15 **Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbands**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle in Erlangen und stattet diese mit dem erforderlichen Personal aus.
Wird die Geschäftsstelle von einem Verbandsmitglied geführt, erhält dieses hierfür Kostenersatz, dessen Höhe die Verbandsversammlung durch Beschluss festlegt.
- (2) Mit Genehmigung dieser Satzung durch die Aufsichtsbehörde wird dem Zweckverband das Recht verliehen, Dienstherr von Beamten zu sein. Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Beamten durch ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder zu übernehmen. Beamte, die von einem Verbandsmitglied zum Zweckverband versetzt wurden, sind von diesem Verbandsmitglied zurückzunehmen. Beamte, die der Zweckverband ernannt hat, sind nach Maßgabe des § 16 des Beamtenstatusgesetzes zu übernehmen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann unter Berücksichtigung des Art. 34 Abs. 2 KommZG dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung übertragen.
- (5) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16 **Allgemeines**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus den besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Der Betrieb der Stadt-Umland-Bahn erfolgt im Rahmen der Vertragswerke des Verkehrsverbundes Großraum Nürnberg (VGN) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere unter Anwendung des geltenden VGN-Tarifs.
- (2) Die Umlagen werden als laufende oder einmalige Umlagen erhoben.
- (3) Die ungedeckten Aufwendungen des Zweckverbandes für Planung, Bau und Unterhalt der Infrastruktur der Stadt-Umland-Bahn sowie für die Geschäftsstelle werden nach dem Verhältnis der Trassenlängen auf den jeweiligen Gebieten der Verbandsmitglieder auf diese umgelegt, d. h. auf die Stadt Erlangen entfallen 59,96 v. H., auf die Stadt Nürnberg 16,65 v. H. und auf den Landkreis Erlangen-Höchststadt 23,39 v. H.
- (4) Hinsichtlich der Betriebskosten (ohne Unterhalt der baulichen Infrastruktur gemäß Abs. 3) richtet sich der Schlüssel nach den gefahrenen Wagenkilometern auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder.
- (5) Umlagen werden jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Januar, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines Jahres fällig. Ist ein Verbandsmitglied mit der Zahlung der Umlage länger als einen Monat in Rückstand, werden Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. für jeden vollen Monat erhoben.

§ 18

Rechnungs- und Haushaltsjahr

Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres örtlich zu prüfen.
- (2) Die Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden stellte.
- (3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung und die Stellungnahme dazu sind der Versammlung bekannt zu geben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20

Auflösung, Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Das vorhandene Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) ist zu veräußern und aus dem Erlös sind sämtliche Verbindlichkeiten zu begleichen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Reicht das vorhandene Vermögen hierfür nicht aus, so erhebt der Zweckverband eine Abwicklungsumlage. § 17 Abs. 3 Satz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Verbleibt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten weiterhin ein Vermögen, so wird dieses auf die Verbandsmitglieder entsprechend der Regelung in § 17 Abs. 3 Satz 1 verteilt.

§ 21

Austritt von Verbandsmitgliedern, Kündigung aus wichtigem Grund

Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitglieds besteht der Zweckverband grundsätzlich fort, und eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Mitglied findet nicht statt. Beschließen im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband die verbleibenden Verbandsmitglieder innerhalb von drei Monaten, den Zweckverband aufzulösen, gilt § 20 entsprechend unter Einbeziehung des ausscheidenden Mitglieds.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Mittelfränkischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.